

Satzung der Dorfgemeinschaft Elfenborn e.V.

Lebens- und Arbeitsgemeinschaft für Seelenpflege-bedürftige Erwachsene

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Dorfgemeinschaft Elfenborn e.V. – Lebens- und Arbeitsgemeinschaft für Seelenpflege-bedürftige Erwachsene (im Folgenden der „Verein“)
- (2) Er hat seinen Sitz in Kalletal und ist in das Vereinsregister Lemgo eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der gemeinnützige Zweck ist die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Ziff. 9 AO und insbesondere die Hilfe für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Verein ist Träger und Betreiber der sozialen Einrichtung: *„Dorfgemeinschaft Elfenborn, Elfenborn 5, 32689 Kalletal“* (im Folgenden die „Dorfgemeinschaft“). Dem Verein obliegt es, Lebensplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und zu verwalten. Zweck des Vereins ist es außerdem, die Menschen mit Behinderungen in diesem Rahmen zu betreuen, zu beschäftigen sowie ganzheitlich zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Umsetzung des Vereinszwecks

- (1) Grundlagen der Vereinstätigkeit sind die Anregungen Rudolf Steiners aus der von ihm begründeten anthroposophischen Geistes- und Sozialwissenschaft. Aus dieser sollen insbesondere auch neue, in die Zukunft gerichtete Impulse zur sozialen Gestaltung gefunden werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten, sowie die Entscheidung über diejenigen Maßnahmen, die für die Betreuung, Beschäftigung, ganzheitlichen Förderung und Verwaltung im Rahmen der sozialtherapeutischen Gemeinschaft erforderlich sind.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden unter anderem folgende Initiativen als Satzung der Dorfgemeinschaft Elfenborn e.V. notwendig angesehen:
 - a) die Errichtung und der Unterhalt von Wohnraum, die die menschliche Begegnung fördern,
 - b) der Aufbau und der Unterhalt von Werk- und Produktionsstätten verschiedener Art,

- c) die Errichtung und der Unterhalt von Gemeinschaftsräumen für kulturelle Aufgaben,
 - d) der Erwerb oder die Pacht von landwirtschaftlichen Anwesen als Grundlage einer gesunden Arbeit und Ernährung.
- (4) Bei der Verwirklichung dieser Aufgaben wird der Verein von dem *Förderverein "Freundeskreis Elfenborn e.V."* (im Folgenden „Freundeskreis“) unterstützt. Es soll das Bemühen beider Vereine sein, Kontakt und Austausch über die Belange des Vereins und der Dorfgemeinschaft zu pflegen, um gemeinsam im Sinne anthroposophischer Heilpädagogik und Sozialtherapie wirken zu können.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die an dem Erreichen des Vereinsziels mitwirken will.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod oder Erlöschen;
 - b) durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund; über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Über die Mitgliedsbeiträge und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- (2) der Vorstand (§ 8).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen; die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit in den Räumen der Dorfgemeinschaft Elfenborn stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. In diesem

Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung mit einer Frist von längstens drei Wochen einzuberufen.

- (3) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand per Post unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Absendung der Einladung erfolgt an die zuletzt vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Anschrift.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie satzungsgemäß einberufen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (5) Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse nach dieser Ziffer 5 können nur gefasst werden, wenn die Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von Gesetzes wegen zustehenden Aufgaben, insbesondere auch:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Genehmigung der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Vorstand und Geschäftsführung/Einrichtungsleitung
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung soll ein Mitglied des Vorstandes führen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Leitung der Versammlung einem anderen Vereinsmitglied übertragen, hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen; in diesem Protokoll müssen alle Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis aufgeführt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, wobei drei Mitglieder von der Mitgliederversammlung aus der Vorschlagsliste der in der Dorfgemeinschaft tätigen Mitarbeitenden und zwei aus der Vorschlagsliste des Freundeskreises Elfenborn zu wählen sind.
Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, Vorschläge dem Wahlausschuss der Mitarbeitenden oder dem Vorstand des Freundeskreises zu unterbreiten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder als gleichberechtigte Mitglieder, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Ist Einmütigkeit nicht zu erreichen, ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 erforderlich, soweit nicht in dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstandes oder per Gesetz eine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine kürzere Amtszeit ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Wird durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so erfolgt dies auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Geschäftsführung teilweise auf eine/n Geschäftsführer(in) übertragen. Diese/r kann zugleich Einrichtungsleitung sein. Das Nähere regelt eine Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Vorstand und Geschäftsführung/ Einrichtungsleitung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsaufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren, soweit hierzu ein Beschluss gefasst wird und nicht die Regelung nach Abs. 2 berührt ist.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat nur Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die im Einzelfalle zu belegen sind.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen und umsetzen lassen.
- (10) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Einrichtungsleitung und Leitungskreis

Die Leitung der Einrichtung obliegt der Einrichtungsleitung gemäß Gesetz. Die Einrichtungsleitung richtet einen Leitungskreis zur Unterstützung der Durchführung der Aufgaben ein. Der Leitungskreis soll bestehen aus: Einrichtungsleitung, Führungskräften, Geschäftsführung und Vertretung der im Bereich der Werkstätten kooperierenden Partner. Der Leitungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu genehmigen ist.

§ 10 Geschäftsjahr/ Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand lässt einen Jahresabschluss durch den/die Geschäftsführer(in) und eine fachlich geeignete externe Person wie z.B. vereidigte(r) Buchprüfer(in) oder Steuerberater(in) erstellen. Über das Mandat und den Jahresabschluss fasst der Vorstand in jedem Jahr Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 3.

§ 11 Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Verein ODILIA Gemeinschaft für seelenpflege-bedürftige Menschen e.V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kalletal, den 27.09.2014